OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652511/52/SB

Datum:
Linz, 20. September 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 04.07.2022, GZ: VA/F-22/241168, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das verwaltungsgerichtliche Verfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

I.1.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) schränkte mit Bescheid vom 04.07.2022, GZ: VA/F-22/241168, die bis dahin unbefristete Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) für die Klassen AM und B unter Erteilung von Auflagen und mit Befristung bis 28.06.2023 ein [Bescheid, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt].

I.1.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die – das verwaltungsgerichtliche Verfahren – einleitende Beschwerde vom 29.07.2022, in der im Wesentlichen vorgebracht wird, die Einschränkung sei nicht gerechtfertigt und es liege kein gehäufter Missbrauch von Cannabis iSd § 14 Abs 5 FSG-GV vor [Beschwerde, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt].

I.1.3. Der Bf wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 21.02.2023, LVwG-652511/34/SB, gemäß § 24 Abs 4 FSG verpflichtet, binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung eine verkehrs-psychologische Untersuchung in Form einer Fahrverhaltensbeobachtung („C__“ oder B__) zu absolvieren, wobei auf die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit sowie auf die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung einzugehen ist; das Ergebnis ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sogleich vorzulegen. Dieser Aufforderungsbeschluss wurde dem Bf am 23.02.2023 zugestellt [Zustellnachweis].

I.1.4. Der dagegen erhobenen Revision wurde die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt (Beschluss VwGH 30.03.2023, Ra 2023/11/0049).

I.1.5. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15.05.2023, LVwG-652511/44/SB, wurde dem Bf die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B bis zur Befolgung der im rechtskräftigen Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 21.02.2023, LVwG-652511/34/SB, an ihn ergangenen Aufforderung, eine verkehrspsychologische Untersuchung in Form einer Fahrverhaltensbeobachtung („C__“ oder B__) zu absolvieren, wobei auf die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit sowie auf die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung einzugehen ist, und zur Vorlage des Ergebnisses, gemäß § 24 Abs 4 FSG entzogen. Dieser Beschluss wurde dem Bf am 16.05.2023 zugestellt und nicht bekämpft [Zustellnachweis].

I.1.6. Der Verwaltungsgerichtshof wies die Revision gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 21.02.2023, LVwG-652511/34/SB (sh I.1.3) zurück [Beschluss vom 15.01.2024, Ra 2023/11/0049-9].

I.1.7. Mit Schreiben vom 10.09.2024 an die bB und den Bf zu Handen der bis dato bekannten Rechtsvertretung bzw Schreiben vom 12.09.2024 an den nicht mehr rechtsfreundlich vertretenen Bf, wies das Landesverwaltungsgericht darauf hin, dass der Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 FSG bis dato nicht nachgekommen wurde. Es wurde auf die eingetretene Rechtsfolge des § 27 Abs 1 Z 1 FSG hingewiesen und die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen einer Woche eingeräumt [Schreiben LVwG OÖ 10.09.2024, ON48 verwaltungsgerichtlicher Akt, und 12.09.2024, ON50 verwaltungsgerichtlicher Akt].

I.1.8. Die bB hat keine Stellungnahme erstattet. Der Bf übermittelte am 17.09.2024 eine umfassende Stellungnahme, der eine „Ladung zur Feststellung Ihrer Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges“ des B__ für 23.10.2024 angeschlossen wurde [Stellungnahme samt Anlage, ON51 verwaltungsgerichtlicher Akt].

I.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt und dabei insbesondere aus den in Klammer angeführten Beweismitteln.

Von der neuerlichen Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Es waren nur Rechtsfragen im Zusammenhang mit einer verfahrensrechtlichen Entscheidung zu lösen.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. Gemäß § 27 Abs 1 Z 1 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 90/2023, erlischt eine Lenkberechtigung nach Ablauf einer Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten.

III.2.1. Zunächst ist festzuhalten, dass das Verwaltungsgericht die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden hat (vgl für viele zB VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076; 27.07.2015, Ra 2015/11/0055 mwN).

III.2.2. Weiters ist festzuhalten, dass es nicht Aufgabe der Verwaltungsgerichte ist, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheides behauptet wird, zu entscheiden (stRsp beginnend mit VwGH 15.12.2014, Ro 2014/17/0121). Ein Rechtsschutzinteresse besteht bei einer Bescheidbeschwerde im objektiven Interesse des Beschwerdeführers an einer Beseitigung des angefochtenen, ihn beschwerenden Verwaltungsaktes. Dieses Interesse wird daher immer dann zu verneinen sein, wenn es für die

Rechtsstellung des Beschwerdeführers keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Beschwerdeführer keinen objektiven Nutzen hat, die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen soweit nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen. Daraus folgt, dass ein Beschwerdeführer vor dem Verwaltungsgericht keinen Anspruch auf die bloße Feststellung der Gesetzwidrigkeit des angefochtenen Bescheides hat; das Verwaltungsgericht ist ebenfalls nicht berufen, eine Entscheidung lediglich über abstrakt-theoretische Rechtsfragen zu treffen, denen keine praktische Relevanz mehr zukommen kann (stRsp zB VwGH 27.06.2017, Ra 2017/10/0092; 27.07.2017, Ra 2017/07/0014; 31.01.2018, Ra 2018/10/0022).

III.2.3. Liegt das Rechtsschutzbedürfnis als Prozessvoraussetzung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht schon bei Einbringung einer Beschwerde nicht vor, ist diese unzulässig, fällt die Voraussetzung erst nach Einbringung einer zulässigen Beschwerde weg, so führt dies zu einer Einstellung des Verfahrens (vgl VwGH 27.07.2017, Ra 2017/07/0014; 05.04.2018, Ra 2017/19/0067 mwN, wonach die Überlegungen zu § 33 VwGG über das Bestehen eines Rechtsschutzinteresses als Voraussetzung für eine zulässige Beschwerdeerhebung auch auf das Verfahren vor dem VwG übertragen werden können).

III.3. Dem Bf wurde am 16.05.2023 die Lenkberechtigung entzogen und trat die gesetzlich normierte Folge des Erlöschens aufgrund des ungenützten Verstreichens der Frist von 18 Monaten mit Ablauf des 16.08.2024 gemäß § 27 Abs 1 Z 1 FSG ein. Damit erlosch das dem Verfahren zugrunde liegende subjektive Recht des Bf, gegen dessen Verletzung durch den angefochtenen Bescheid der Bf – zunächst – Beschwerde erhoben hat. Mangels subjektivem Recht, in dem der Bf verletzt sein kann, besteht nunmehr keine Rechtsverletzungsmöglichkeit mehr. Die Beschwer ist daher nachträglich – durch das Erlöschen der Lenkberechtigung – weggefallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.4. Zu den Ausführungen des Bf in seiner Stellungnahme vom 17.09.2024 ist darauf hinzuweisen, dass dem erkennenden Gericht aufgrund des ungenützten Verstreichens der 18-monatigen Frist keine Handlungsmöglichkeiten mehr offen stehen. In Bezug auf die in Aussicht gestellte Beurteilung seiner Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges am 23.10.2024 wird der Bf an die für ihn zuständige Führerscheinbehörde verwiesen, mit der die konkrete Vorgehensweise für die Wiedererlangung der Lenkberechtigung zu koordinieren ist.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf vorhandene – soweit ersichtlich einheitliche – Rechtsprechung gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger